



25.057 n BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze), Änderung

Bericht vom 18. März 2026 zu Händen der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats zum Auftrag an die Verwaltung vom 12. Februar 2026

1. Auftrag an die Verwaltung

Am 12. Februar 2026 hat die UREK-S der Verwaltung im Rahmen der Beratung des eingangs erwähnten Geschäfts den folgenden Auftrag erteilt (Protokoll S. 13):

Die Verwaltung soll Formulierungsvorschläge ausarbeiten, die an die Stossrichtung beim Beschleunigungserlass anschliessen, mit Ausschluss der Beschwerdemöglichkeiten an das Bundesgericht, der Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts, allenfalls auch kombiniert mit Einschränkungen des Individualbeschwerderechts.

2. Regelungen zum Verbandsbeschwerderecht

Im Rahmen der Änderung des Energiegesetzes vom 26. September 2025 (Beschleunigungserlass) wurde das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) in Bezug auf das Verbandsbeschwerderecht wie folgt geändert:

Art. 83 Bst. z^{ter} BGG

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

z^{ter}. Entscheide über Beschwerden von Organisationen nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz betreffend Wasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes.

Art. 117 Abs. 2 BGG

² Beschwerden von Organisationen nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz gegen Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 132b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2025

Die Artikel 83 Buchstabe z^{ter} und 117 Absatz 2 sind auf Beschwerden von beschwerdeberechtigten Organisationen, die bei Behörden oder Gerichten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 26. September 2025 hängig sind, unmittelbar anwendbar. Beschwerden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung vor Bundesgericht hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Momentan gelten diese Einschränkungen des Verbandsbeschwerderechts nur in Bezug auf Wasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 und Anhang 2 des Stromversorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. September 2023 (StromVG; SR 734.7). Sie gelten hingegen nicht in Bezug auf Anlagen, die dem Anschluss dieser Wasserkraftwerke an das Elektrizitätsnetz dienen, weil diese Anlagen nicht der kantonalen Verfahrenshoheit unterstehen, sondern gemäss Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) dem Plangenehmigungsverfahren des Bundes. Sollen die im





Aktenzeichen: BFE-033.4-10/15/11/18/13/6/1

Beschleunigungserlass vorgesehenen Beschränkungen des Verbandsbeschwerderechts auch in Bezug auf die Anlagen gelten, die dem Anschluss der Wasserkraftwerke an das Elektrizitätsnetz dienen (Anschlussleitungen und erforderliche Netzverstärkungen), braucht es daher entsprechende Regelungen im Rahmen des «Netzexpresses». Ohne eine solche Angleichung bestünde die Möglichkeit, dass Umweltverbände beispielsweise Plangenehmigungen für Transformatorenstationen oder Leitungen, die dem Anschluss der Wasserkraftwerke an das Elektrizitätsnetz dienen, bis vor Bundesgericht anfechten können, während gegen die Wasserkraftwerke als solche eine Beschwerde ans Bundesgericht aufgrund von Artikel 83 Bst. z^{ter} BGG in der Fassung vom 26. September 2025 nicht zulässig wäre.

Im Folgenden legt die Verwaltung entsprechende **Harmonisierungsvorschläge** vor (Änderungen gegenüber dem Beschleunigungserlass sind unterstrichen):

Art. 83 Bst. z^{ter}

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

z^{ter}. Entscheide über Beschwerden von Organisationen nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz betreffend Wasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes sowie ihre Anschlussleitungen und die erforderlichen Netzverstärkungen.

Art. 132c Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx

Artikel 83 Buchstabe z^{ter} gemäss der Änderung vom xxxx ist bezüglich der Anschlussleitungen und erforderlichen Netzwerkverstärkungen für die betreffenden Wasserkraftwerke auf Beschwerden von beschwerdeberechtigten Organisationen, die bei Behörden oder Gerichten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom xxxx hängig sind, unmittelbar anwendbar. Beschwerden bezüglich Anschlussleitungen und erforderliche Netzverstärkungen für die betreffenden Wasserkraftwerke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung vor Bundesgericht hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Eine Anpassung von Artikel 117 Absatz 2 BGG erübrigt sich im vorliegenden Zusammenhang, da die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanzen zur Verfügung steht (Artikel 113 BGG). Anschlussleitungen und Netzverstärkungen unterstehen indessen dem PGV gemäss Elektrizitätsgesetz. Hier steht kein Rechtsmittel an eine kantonale Instanz zur Verfügung, sondern an das Bundesverwaltungsgericht.

3. Regelungen zum Individualbeschwerderecht

Nach Artikel 14c Absatz 4 der Änderung des Energiegesetzes vom 26. September 2025 (BBI 2025 2895) richtet sich das Individualbeschwerderecht gegen kantonale Plangenehmigungen nach Artikel 14a betreffend Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 EnG sowohl beim oberen kantonalen Gericht als auch beim Bundesgericht nach Artikel 89 Absatz 1 BGG. Danach ist zur Beschwerde befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a); durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist (Bst. b); und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c).

Diese Legitimationsvoraussetzungen gelten ebenso bei Individualbeschwerden gegen Anlagen zum Anschluss dieser Solar- und Windenergieanlagen ans Elektrizitätsnetz. Gegen eine diesbezügliche Plangenehmigung nach EleG steht in erster Instanz die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerdeberechtigung bei diesem Gericht ist gemäss Artikel 37 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR. 173.32) in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) wie folgt geregelt: Beschwerdeberechtigt ist, wer vor der Vorinstanz am Verfahren



Aktenzeichen: BFE-033.4-10/15/11/18/13/6/1

teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a); durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b); und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Inhaltlich entspricht dies der Regelung, auf die in Artikel 14c Absatz 4 der Änderung des Energiegesetzes vom 26. September 2025 betreffend den Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- und Windenergieanlagen und Wasserkraftwerken von nationalem Interesse verwiesen wird. Bei den Individualbeschwerden besteht daher im Rahmen des «Netzexpresses» kein Harmonisierungsbedarf.